



## Beitragsordnung des Langerwischer Obstgarten e.V.

Stand 30.3.2015

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse, Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Betrages.

(2) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.

(3) Der Beitrag ist ein einheitlicher unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich, im jeweiligen Quartal des Beitritts bzw. der Entstehung des Vereins, im Übrigen im ersten Quartal, zu entrichten.

(5) Über Stundungen von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

### § 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Erwachsene über 18 Jahre, ordentliche Mitglieder	50 €
02	Erwachsene als Familienmitglied oder Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern, stimmberechtigt	30 €
03	Ermäßigte Mitgliedschaft	15 €
04	Fördermitglieder Mindestbetrag der Fördermitgliedschaft	50 €

(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.



(4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

(5) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge im ersten Quartal eines jeden Jahres, spätestens zum 31.3., auf das Beitragskonto des Vereins.

(6) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

#### **§ 4 Ermäßigte Mitgliedsgebühren**

Ermäßigte Mitgliedsgebühren errichten Kinder unter 18 Jahren, Schüler und Studenten über 18 Jahren, Arbeitslose und Schwerbehinderte, sowie andere Personen, welchen vom Vorstand aus finanziellen Gründen ermäßigte Mitgliedsgebühren zuerkannt wurden.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE 66 160 500 00

Konto: 1000882906

BIC: WELADED1PMB

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

#### **§ 6 Geldlose Beitragsleistungen, Arbeitsdienste**

Das Leben des Vereins basiert auf persönlichen Arbeitsleistungen der Mitglieder für den Verein. Die Leistungen der Mitglieder umfassen die Mitarbeit bei der direkten Umsetzung der Vereinsziele, sowie deren Planung und Vorbereitung. In den Mitgliederversammlungen können für alle ordentlichen Mitglieder verbindliche Arbeitseinsätze beschlossen werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von gemeinschaftlichen Arbeitseinsätzen wird durch die Mitglieder durch einen ideellen Zusatzbeitrag in Höhe von € 10,- ausgeglichen.

#### **§ 7 Geltungsdauer**

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.

Michendorf, 30. März 2015